STADTGEMEINDE **BAD VÖSLAU**	
ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES GZ: 30603-23/1-F	

Flächenaufstellung

GEM.§3 ABS.4 NÖROG 2014

Dipl. Ing. Herbert LISKE

Ingenieurkonsulent für
Raumplanung und Raumordnung
2500 Baden bei Wien

Stand	Bearbeiter	Pfad
Erstellt: 2023-03-10 *Gedruckt: 2023-03-10*	*DILI / DIRE*	*Z:_Verwaltung\WORKFILE\PROJEKTE\Bad Vöslau\ 2301_FWP_BPL\30603_23-1-F_Flächenaufstellung.docx*

Gem. §3 Abs. 4 NÖROG 2014 i.d.g.F. sind *zur Absicherung der Erlassung und/oder Änderung überörtlicher Raumordnungsprogramme*

- *die erstmalige Widmung von Wohnbauland im Ausmaß von insgesamt mehr als 2 ha, ausgenommen […] eine vergleichbare Erweiterung von Wohnbauland auf Flächen, die bereits seit mindestens 10 Jahren als Hausgärten oder bebaute Nebenflächen Bestandteil bestehender Ortsstrukturen bilden, sowie Änderungen der Widmungsart von Bauland-Betriebsgebiet in eine Widmungsart des Wohnbaulands*
- *die erstmalige Widmung von Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet im Ausmaß von insgesamt mehr als 2 ha,*

einschließlich der dafür jeweils zur Aufschließung unbedingt erforderlichen Verkehrsflächen, wobei diese Höchstmaße jeweils zweimalig ein weiteres Mal ausgeschöpft werden dürfen, wenn nachgewiesen ist, dass bereits für mindestens 70% der dort befindlichen Bauplätze Baubewilligungen rechtskräftig erteilt wurden,

- *die erstmalige Widmung von Grünland-Lagerplätze und Grünland-Abfallbehandlungsanlagen im Ausmaß von insgesamt mehr als 1 ha,*
- *sowie großflächige Erweiterungen von Verkehrsflächen*

nur möglich, wenn diese Widmungen für öffentliche oder solche Einrichtungen und Betriebe, die zur Versorgung der kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind, erfolgen.

Im Rahmen der letzten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (GZ: 30603-20/1/F, 30603-21/1F und 30603-22/1/F) wurden hierbei Wohnbaulandflächen im Ausmaß von 6.085m² bzw. Betriebsbaulandflächen im Ausmaß von 1.863m², welche den Beschränkungen gem. §3 NÖROG i.d.g.F. unterlagen gewidmet.

Die Änderungspunkte des gegenständlichen Verfahrens (GZ: 30603-23/1-F) haben hierbei die

- Umwidmung von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland Sondergebiet – Pflichtschule, Kindergarten“ (ÄP 1)
- Umwidmung von „Bauland Wohngebiet – 2 Wohneinheiten“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ (ÄP 2)
- Umwidmung von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Verkehrsfläche privat“ (ÄP 3)

- Umwidmung von „Bauland Agrargebiet“ in „Bauland Sondergebiet – Nahversorgung“ und „Bauland Agrargebiet“ (Widmung in zwei Ebenen – ÄP 4)

zum Inhalt und werden von den Bestimmung gem. §3 Abs. 4 NÖROG 2014 i.d.g.F. nicht berührt.